



Betrifft:

**Gefahrenzonenplan Gemeinde Reinsberg**  
des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung  
Öffentliche Auflage

## KUNDMACHUNG

Der vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Niederösterreich West übermittelte Entwurf der Revision 2019 des Gefahrenzonenplanes für das Gemeindegebiet wird gemäß Forstgesetz 1975 § 11(3) durch vier Wochen

vom 01. Februar 2019 bis 01. März 2019

im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Gemäß Forstgesetz 1975 § 11(4) ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Reinsberg, am 29.01.2019



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 1.2.2019

abgenommen am: .....